

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -		Datum 19.02.2008
Dezernat II	Amt FB 23	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich

**I N F O R M A T I O N**

**I0051/08**

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	04.03.2008	nicht öffentlich
Finanz- und Grundstücksausschuss	19.03.2008	öffentlich

Thema: Erlösauskehranspruch der Landeshauptstadt Magdeburg gem. § 13 Abs. 2 Vermögenszuordnungsgesetz (VZOG)

Die Landeshauptstadt Magdeburg (LH MD) beantragte am 06.05.1992 die Vermögenszuordnung diverser Grundstücke des ehemaligen volkseigenen SHB Möbel Magdeburg in der Saalestraße aufgrund Alleigentum gem. Artikel 21(3) Einigungsvertrag bei der damaligen Treuhandanstalt (THA) Berlin.

Die Naturalrestitution war ausgeschlossen, da das Treuhandunternehmen Möbelunion GmbH Magdeburg die antragsbehafteten Vermögenswerte mit Kaufvertrag bereits veräußert hatte.

Mit Bescheid der Präsidentin der THA vom 30.11.1992 wurde der Restitutionsanspruch der LH MD sowie infolge des Verkaufs der Ausschluss der Naturalrestitution bestandskräftig festgestellt. Eine Erlösauskehrverpflichtung der THA/Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) wurde zu diesem Zeitpunkt in Ermangelung einer gesetzlichen Regelung nicht festgelegt.

Mit Bescheid des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV), Vermögenszuordnungsstelle Chemnitz, vom 19.09.2006 wurde nunmehr bestandskräftig festgestellt, dass die BvS zur Auskehr des Erlöses an die LH MD gem. § 13 Abs. 2 VZOG verpflichtet ist.

Zur Begleichung des Anspruchs der LH MD legte die BvS im Juni 2007 die Erlösauskehrvereinbarung in Höhe von insgesamt 5.690.954,00 DM vor, was umgerechnet einen Wert von 2.909.738,58 EUR ausmacht.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Auskehr des Erlöses aus der Veräußerung der bereits voran genannten Vermögenswerte.

Den Grundflächen lag ausweislich des in der Präambel der Kaufverträge von 1991/1992 dokumentierten Parteiwillens ein Wert von 66,00 DM/m<sup>2</sup> zugrunde. Angesichts ihres Gesamtflächeninhalts von 43.129 m<sup>2</sup> ergibt sich ein Kaufpreisanteil von 2.846.514,00 DM. Der Einzelkaufpreis für ein weiteres Flurstück betrug 478.940,00 DM. Der Kaufpreis aller auf den beantragten Flächen aufstehenden Gebäude betrug gutachterlich ermittelte 2.365.500,00 DM.

Der Fachbereich Liegenschaftsservice hat die Daten und Aussagen eingehend geprüft; die Berechnung ist zutreffend. Die Vereinbarung wurde am 07.01.2008 bestätigt und ist mit Datum vom 08.02.2008 von der BvS unterzeichnet worden.

Als Fälligkeitstermin ist der 28.02.2008 vorgesehen und kann als Mehreinnahmen verbucht werden

Zimmermann